

## **Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Zuzwil**

---

Vom Gemeinderat erlassen am 15. August 2011.  
Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Zuzwil an der Bürgerversammlung erlassen am  
28. September 2011.  
Vom Departement des Innern genehmigt am 21. März 2012.  
In Anwendung seit 1. Januar 2013.

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Zuzwil erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup>, als

## **Gemeindeordnung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Zuzwil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

#### **Art. 2 Organisationsform**

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

#### **Art. 3 Organe**

<sup>1</sup> Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

#### **Art. 4 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

### **II. Bürgerschaft**

#### **1. Stellung und Zuständigkeit**

##### **Art. 5 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

<sup>2</sup> Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2; abgekürzt GG

**Art. 6 Sachabstimmungen**  
**a) an der Bürgerversammlung**

<sup>1</sup> Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget<sup>2</sup> und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

**Art. 7 b) an der Urne**

<sup>1</sup> Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeindevereinigungsgesetz.<sup>3</sup>

**Art. 8 Wahlen**  
**a) an der Urne**

<sup>1</sup> Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) ...<sup>4</sup>
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

**Art. 9 b) Stille Wahl<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Für Behördenmitglieder ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

---

<sup>2</sup> geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. März 2024, in Vollzug ab 1. Januar 2025

<sup>3</sup> sGS 151.3; abgekürzt GvG

<sup>4</sup> aufgehoben durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. März 2024, in Vollzug ab 1. Januar 2025

<sup>5</sup> Art. 20<sup>ter</sup> Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG)

## **2. Bürgerversammlung**

### **Art. 10 Durchführung**

<sup>1</sup> Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Budget<sup>6</sup> und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

<sup>2</sup> Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

### **Art. 11 Stimmzählerinnen und Stimmzähler**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

### **Art. 12 Orientierungsversammlung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## **3. Fakultatives Referendum**

### **Art. 13 Grundsatz**

<sup>1</sup> Sieben Prozent der Stimmberechtigten können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

<sup>2</sup> Für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten der letzten Gesamt-Erneuerungswahlen des Gemeinderats massgebend.

### **Art. 14 Eventualantrag**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag<sup>7</sup>.

### **Art. 15 Amtliche Bekanntmachung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

---

<sup>6</sup> geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. März 2024, in Vollzug ab 1. Januar 2025

<sup>7</sup> sGS 125.1

<sup>2</sup> Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

#### **Art. 16 Frist**

<sup>1</sup> Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

#### **Art. 17 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

<sup>2</sup> Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>8</sup>.

### **4. Initiative**

#### **Art. 18 Grundsatz**

<sup>1</sup> Mit einem Initiativbegehren können sieben Prozent der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

<sup>2</sup> Für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten der letzten Gesamt-Erneuerungswahlen des Gemeinderats massgebend.

<sup>3</sup> Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

#### **Art. 19 Form und Inhalt**

<sup>1</sup> Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

<sup>2</sup> Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

#### **Art. 20 Prüfung der Zulässigkeit**

<sup>1</sup> Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

---

<sup>8</sup> sGS 125.1

### **Art. 21 Anmeldung und amtliche Bekanntmachung**

<sup>1</sup> Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

<sup>2</sup> Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

### **Art. 22 Einreichung**

<sup>1</sup> Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

### **Art. 23 Stellungnahme des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.

<sup>2</sup> Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

<sup>3</sup> Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

### **Art. 24 Ergänzendes Recht**

<sup>1</sup> Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>9</sup>.

## **5. Volksmotion**

### **Art. 25 Grundsatz**

<sup>1</sup> Mit einer Volksmotion können fünf Prozent der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

<sup>2</sup> Für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten der letzten Gesamt-Erneuerungswahlen des Gemeinderats massgebend.

### **Art. 26 Form und Inhalt**

<sup>1</sup> Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

---

<sup>9</sup> sGS 125.1

### **Art. 27 Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beantragt der nächstmöglichen Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

<sup>2</sup> Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

## **III. Gemeinderat**

### **Art. 28 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) drei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident im Schulbereich können Verwaltungsfunktionen ausüben.<sup>10</sup>

### **Art. 29 Aufgaben**

#### **a) Im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Aufgaben des Einbürgerungsrates;
- e) Bestellung von weiteren Kommissionen;
- f) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- g) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- h) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- i) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- j) Erlass eines Finanzplans;
- k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

### **Art. 30 b) Rechtsetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

<sup>2</sup> Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

---

<sup>10</sup> geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. März 2024, in Vollzug ab 1. Januar 2025

<sup>3</sup> Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

#### **Art. 31 c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>11</sup> mit einem Gemeindeanteil bis 500 000 Franken abschliessend.

<sup>2</sup> Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500 000 Franken übersteigt.

#### **Art. 32 d) Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

## **IV. Geschäftsprüfungskommission**

#### **Art. 33 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

#### **Art. 34 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Budget<sup>12</sup> und Steuerfuss für das nächste Jahr.

#### **Art. 35 Sicherstellung der Fachkunde**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

## **V. Schulwesen**

#### **Art. 36 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde führt die Primarschule.

---

<sup>11</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1, abgekürzt StrG)

<sup>12</sup> geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. März 2024, in Vollzug ab 1. Januar 2025

**Art. 37** ...<sup>13</sup>

**Art. 38 Aufgaben**<sup>14</sup>

<sup>1</sup> Der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>15</sup> sowie der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>16</sup>. Sie oder er übt die schulrätlichen Befugnisse gemäss Volksschulgesetzgebung aus.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) der Antrag auf Wahl und Entlassung der Schulleitung, der Leitung der Schulverwaltung und der Leitung der Tagesstrukturen beim Gemeinderat;
- b) den Entscheid über die Klassenorganisation im Rahmen des Budgets;
- c) ...
- d) ...
- e) ...
- f) ...
- g) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule und der Vorschlag an den Gemeinderat über Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- h) die Verfügung über die im Budget der Erfolgsrechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite;
- i) die Beschlussfassung über unvorhersehbare, die unmittelbare Schulführung betreffende Aufgaben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat delegiert andere im Gesetz definierte Aufgaben, die übertragbar sind, in der Schulordnung an nachgeordnete Stellen.

**Art. 38<sup>bis</sup> Geschäftsleitung**<sup>17</sup>

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung gehören die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident, die Schulleitung sowie die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung und die Leiterin oder der Leiter der Tagesstrukturen an. Sie beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen und berät die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten in der Führung der Schule.

<sup>2</sup> An den Sitzungen nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung teil.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann die Geschäftsleitung weitere Fachpersonen beiziehen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung in der Schulordnung.

---

<sup>13</sup> aufgehoben durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. März 2024, in Vollzug ab 1. Januar 2025

<sup>14</sup> geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. März 2024, in Vollzug ab 1. Januar 2025

<sup>15</sup> sGS 151.2; abgekürzt GG

<sup>16</sup> sGS 211 bis 213

<sup>17</sup> eingefügt durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. März 2024, in Vollzug ab 1. Januar 2025

**Art. 39** ...<sup>18</sup>

**Art. 40 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Finanzbefugnisse der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.<sup>19</sup>

**Art. 41 Schulleitung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.<sup>20</sup>

**Art. 42 Schulordnung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.<sup>21</sup>

**Art. 43 Rechtspflege**

<sup>1</sup> Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.<sup>22</sup>

## **VI. Gemeindeunternehmen**

**Art. 44 Bestand**

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde Zuzwil führt das Elektrizitätswerk als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.

**Art. 45 Leitung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat leitet das Unternehmen.

---

<sup>18</sup> aufgehoben durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. März 2024, in Vollzug ab 1. Januar 2025

<sup>19</sup> geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. März 2024, in Vollzug ab 1. Januar 2025

<sup>20</sup> geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. März 2024, in Vollzug ab 1. Januar 2025

<sup>21</sup> geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. März 2024, in Vollzug ab 1. Januar 2025

<sup>22</sup> geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. März 2024, in Vollzug ab 1. Januar 2025

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung vom 6. April 1992 wird aufgehoben.

### **Art. 47 Vollzugsbeginn**

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

<sup>2</sup> Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Nachtrag vom Gemeinderat Zuzwil erlassen am 12. Februar 2024

**Gemeinde Zuzwil**  
Gemeinderat

Roland Hardegger      Philipp Hengartner  
Gemeindepräsident      Ratsschreiber

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Zuzwil an der Bürgerversammlung erlassen am  
27. März 2024

Nachtrag vom Departement des Innern genehmigt am 17. Mai 2024

## Anhang Finanzbefugnisse

(Beträge in Schweizer Franken)

	Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulpräsidentin oder Schulpräsident abschliessend	Budget <sup>23</sup>	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>24</sup>	Urnenabstimmung
<b>1. Neue Ausgaben</b>							
1.1	einmalige neue Ausgaben	-	-	bis 500 000 je Fall	-	über 500 000 bis 2 000 000 je Fall	über 2 000 000 je Fall
1.2	während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben (pro Jahr)	-	-	bis 100 000 je Fall	-	über 100 000 bis 1 000 000 je Fall	über 1 000 000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>							
	Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>25</sup>	bis 100 000 je Fall, höchstens 300 000 je Jahr	bis 50 000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	-	bis 500 000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident abschliessend zuständig ist	über 500 000 bis 1 000 000 je Fall	über 1 000 000 je Fall

<sup>23</sup> geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27. März 2024, in Vollzug ab 1. Januar 2025

<sup>24</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>25</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

	Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulpräsidentin oder Schulpräsident abschliessend	Budget <sup>23</sup>	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>24</sup>	Urnenabstimmung
<b>3.</b>	<b>Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	-	-	-	-	-
<b>4.</b>	<b>Grundstücke des Finanzvermögens</b>						
4.1	<b>Erwerb:</b> Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 500 000 je Fall, höchstens 1 000 000 je Jahr	-	-	bis 1 000 000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1 000 000 bis 2 000 000 je Fall	über 2 000 000 je Fall
4.2	<b>Veräusserung und Begründung von Baurechten:</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 500 000 je Fall, höchstens 1 000 000 je Jahr	-	-	bis 1 000 000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1 000 000 bis 2 000 000 je Fall	über 2 000 000 je Fall